



Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung)

unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 31 u. 31 a des Landeswassergesetzes jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2003 und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Definitionen.....	2
§ 2	Grundstück.....	3
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete.....	3
§ 4	Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht.....	4
§ 5	Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.....	5
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 7	Begrenzung des Anschlussrechts	6
§ 8	Begrenzung des Benutzungsrechts.....	7
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang.....	10
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	11
§ 11	Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	12
§ 12	Indirekteinleiter.....	12
II.	Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen	
§ 13	Anschlusskanal.....	13
§ 14	Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.	14
§ 15	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	15
§ 16	Sicherung gegen Rückstau.....	15
III.	Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung	
§ 17	Bau, Betrieb und Überwachung.....	16
§ 18	Einbringungsverbote.....	17
§ 19	Entsorgung.....	17
IV.	Schlussvorschriften	
§ 20	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage.....	17
§ 21	Anzeigepflichten.....	17
§ 22	Vorhaben des Bundes und des Landes.....	18
§ 23	Befreiung.....	18
§ 24	Haftung.....	18
§ 25	Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 26	Abgaben und Kostenerstattung.....	20
§ 27	Datenverarbeitung.....	20
§ 28	Übergangsregelung.....	20
§ 29	In-Kraft-Treten.....	21
V.	Anlage 1 zu § 8 Grenzwerte.....	22
	Anlage 2 zu § 4 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht.....	25
	Anlage 3 zu § 5 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht..	26



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definitionen

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:

- a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(3) Die Gemeinde schafft und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar:

- a) das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen), betrieben im Trennverfahren (separate Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) und
- b) die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 b.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus den Pumpwerken, Hauptkanälen, Sammelkanälen, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken und Sandfänge für Niederschlagswasser,
- b) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
- c) Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste etc.,
- d) die Grundstücksanschlusskanäle vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal) ohne Schächte und Leitungen auf dem Grundstück (Anschlussleitung),
- e) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
- f) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,



- g) öffentliche Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
h) die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der Abwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Entsprechendes gilt auch für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 b erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg. Der Schlamm und das Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie das durch die gemeindlichen Kanäle gesammelte Abwasser werden – soweit sie nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet werden – in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.
- (8) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte/Berechtigter und Verpflichtete/Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



Tritt an die Stelle einer Grundstückseigentümerin/eines Grundeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGB1.I S. 175 in der z.Zt. geltenden Fassung), so haftet jede Wohnungseigentümerin/jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Verwalterin/den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Verwalterin/ein Verwalter oder eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an eine Wohnungseigentümerin/einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

§ 4

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz). Die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen ist, sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt. Damit wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben und es besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Das gereinigte Abwasser wird in folgende Gewässer eingeleitet: Alle Gewässer im Gemeindegebiet sowie das Grundwasser.
- (3) Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde und es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.



§ 5

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Soweit die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor dem Grundstück vorhält und betreibt, überträgt sie den Eigentümern von Grundstücken hiermit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Voraussetzungen nach § 31 a Abs. 2 Landeswassergesetz vorliegen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat damit die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf ihrem/seinem Grundstück zu bauen und zu betreiben.
- (2) Soweit die Gemeinde für ein Grundstück eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Benutzungszwang nach § 9 bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung auf dessen Antrag ausschließen, wenn
 - a) die Beseitigung nach § 31 a Abs. 2 Landeswassergesetz erlaubnisfrei ist,
 - b) die Bestimmungen der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser in der z. Z. geltenden Fassung eingehalten werden,
 - c) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine Beeinträchtigung der anderen Grundstückseigentümer droht.

Soweit ein Ausschluss nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer für ihr/sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und hat die Anlagen zur Beseitigung zu bauen und zu unterhalten.

- (3) Die Grundstücke, auf die nach Abs. 1 und 2 die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wird, sind in der als Anlage 3 beigefügten Liste aufgeführt.
- (4) Die nach Abs. 1 oder 2 zu errichtenden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind
 - a) nach § 10 Abs. 3 zu beantragen,
 - b) nach § 17,
 - c) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-DVWK-A 138 in der jeweils geltenden Fassung) und
 - d) unter Einhaltung der wasser- und abwasserrechtlichen Vorschriften sowie
 - e) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu bauen und zu unterhalten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass ihr/sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Soweit keine zentrale Abwasseranlage vor ihrem/seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses



- (2) Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 b dieser Satzung (Anschlussrecht).
- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (4) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die die/der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde **auf Kosten der/des Anschlussberechtigten** ausgeführt.

Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlusskanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

- (5) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung der Gemeinde und des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg (Wasserversorger) zum Zwecke der WC-Spülung in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Abwasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Die/Der Anschlussberechtigte hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen der Gemeinde und des Wasserversorgers auf ihre/seine Kosten einzubauen.

§ 7

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze vorhanden sein oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss **auf Antrag** auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen, befristen oder versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist. Dies gilt auch, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Schmutzwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss. Dies gilt nicht, wenn die/der Berechtigte sich vorab schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb zu tragen und wenn sie/er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet. Die Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers zu sichern.



- (3) Schmutz- oder Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (4) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Niederschlagswasseranschlusskanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasseranschlusskanäle ist unzulässig.
- (6) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen wie z. B. im Rahmen von Bauvorhaben muss vor der Einleitung in die Niederschlagswasserkanäle der Nachweis erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Zudem ist die Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Begrenzung der Abwasserzusammensetzung:
In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die mit dem Betrieb der Anlage Beschäftigten gefährdet werden,
 - die öffentliche Abwasseranlage angegriffen, in ihrer Funktionsfähigkeit und Unterhaltung behindert, erschwert oder gefährdet wird,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird,
 - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssiger und später erhärtender Abfall sowie Bitume und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe und Stoffgemische, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - g) infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - h) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser.

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte (s. Abschnitt V.: Anlage 1 zu § 8). Die genannten Bestimmungen gelten



ebenfalls für das Einleiten in Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben.

- (3) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:
- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
 - b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
 - c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.
 - d) Auf Grundstücken, auf denen aromatische und aliphatische Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wie z. B. DIN EN Vorschriften oder ATV-Richtlinien maßgebend. Die/der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die/der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Sie/er ist verpflichtet, den lückenlosen Nachweis zu führen, wann und durch wen der Abscheider entleert und gewartet wurde.
 - e) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - f) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde aufgrund ihrer örtlichen Planungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungskonzept) die Einleitung von Abwasser,
 - das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 - dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss,ausschließen bzw. untersagen.
 - g) Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser kann die Gemeinde nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 8 Abs. 2 zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen, dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.



- h) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Gemeinde vorsorglich verlangen, dass dieses Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Gemeinde gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.
- (4) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:
- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 8 Abs. 3 d in das Abwassernetz eingeleitet werden.
 - b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
 - c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 - 3 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
 - d) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt die Überwachung der Indirekteinleiter für die Gemeinde durch. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden haben die Ausübung der satzungsmäßigen Überwachungsrechte zu dulden. Die der Gemeinde in Rechnung gestellten Gebühren und Analysekosten sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer bzw. der/dem Gewerbetreibenden zu erstatten.
- (5) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen:
- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstückskläranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Sie/Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 - 3 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (6) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen (Ausnahmegenehmigung) von den in § 8 genannten Anforderungen erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die techni-



schen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerin/Der Eigentümer des Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu ihrem/seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann, wenn das Grundstück durch eine private Straße erschlossen oder durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit der Straße verbunden ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserhauptkanal mit Anschlusskanal vorhanden ist.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen gem. Antrag auf Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsantrag) der Gemeinde über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Fertigstellung des Bauvorhabens hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer der Gemeinde spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt sie/er dies schuldhaft, so hat sie/er für den dadurch entstehenden Schaden (z. B. Kontrolluntersuchungen, TV-Befahrung oder Spülarbeiten in den Abwasserkanälen und Abwasserleitungen) aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (6) Wer nach Abs. 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die dafür bestimmten Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwege oder öffentliche Flächen wie z. B. die Straße ist ausgeschlossen. Wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nach § 10 durch die Gemeinde erteilt, ist der Notüberlauf an den Niederschlagswasserhauptkanal anzuschließen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage



oder abflusslose Grube befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang).

Sie/Er ist verpflichtet, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Die/Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach in Kraft treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung befreit werden, wenn
- a) der Anschluss des Grundstückes für sie/ihn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und
 - b) die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 9 Abs. 7 und 8.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung befreit werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt werden.
- (3) Der Antrag für den Bau einer Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gem. § 5 ist **4fach** einzureichen und muss mindestens enthalten:
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers,
 - Lage des Grundstückes,
 - Grundstücksgröße,
 - Größe, Nutzung und Baustoff der angeschlossenen versiegelten Flächen,
 - Angaben zur Bauart der Versickerungsanlage (z. B. Sickerschacht),
 - Nachweis über die Dimensionierung der Versickerungsanlage gemäß der Richtlinie ATV-DVWK-A 138 in der jeweils geltenden Fassung,
 - Lageplan (Maßstab 1 : 250), der sämtliche Versickerungsanlagen, die daran angeschlossenen Flächen und den Anschluss an den Notüberlauf ausweist,
 - Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf dem Grundstück. Das heißt: Bodenschichtenverzeichnis bis zu einer Tiefe von 4,0 m unterhalb der Geländeoberkante mit der Angabe der Kf-Werte (Wasserdurchlässigkeitsfaktor) für die einzelnen Bodenschichten und dem Stand des Grundwasserspiegels.
- (4) Die nach § 3 der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vorgeschriebene Anzeige der Versickerungsanlage bei der zuständigen Wasserbehörde nimmt die Gemeinde vor.



- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 11

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (2) Der Antrag zur Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsleitungen (Entwässerungsantrag) sowie die in dem Antrag geforderten Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung und unterschrieben bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Die Anschlussnehmerin/Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen.
- a) 1. Abnahmetermin:
Es werden die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrolle überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Sind die Rohrgräben bei diesem Abnahmetermin verfüllt, wird für den dadurch erhöhten Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- b) 2. Abnahmetermin:
Es wird eine Dichtheitsprüfung der Leitungen mit Luft oder Wasser durchgeführt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Schächte abgenommen hat. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.



§ 12 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 11, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach in Kraft treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat die Einleiterin/der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (3) Handelt es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen nach dem Landeswassergesetz bzw. der Abwasserverordnung, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Gemeinde bzw. des von ihr Beauftragten.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 13 Anschlusskanal

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, und zwar je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserhauptkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten grundbuchlich zu sichern. Dies ist Sache der beteiligten Grundstückseigentümer.
- (3) Die Gemeinde stellt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung her. Anschlusskanal ist die Rohrleitung von dem Hauptkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Schächte und ohne Anschlussleitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch ihr/sein Verschulden erforderlich



geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.

- (6) Veränderungen des Anschlusskanals können auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde vorgenommen werden. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 14

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Rigolen- Teich- oder Sickerschachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen und die Anordnung der Schächte und Reinigungsöffnungen bestimmt die Gemeinde. Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Auf dem anzuschließenden Grundstück ist ein Übergabeschacht DN 1000 unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen.

Bei einer Erweiterung einer Nutzungsänderung oder bei einem Umbau von Anschlussleitungen kann die Gemeinde weitere Kontroll-, Spül- bzw. Probeentwässerungsschächte verlangen. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen sich aus der Überwachung des Abwassers die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kontrollmöglichkeit ergibt.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Schächte und Reinigungsöffnungen obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht (Abs. 2) und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion bzw. Mängel zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderen Vorschriften genügen muss, eingebaut werden.



- (6) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Anschlussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den jeweils geltenden DIN EN Normen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (7) Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Gehwege oder öffentliche Flächen ist durch den Einbau von z. B. Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem und Einleitung in die Anschlussleitungen zu verhindern.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Sie/er ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (9) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Schächte, Reinigungsöffnungen Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Vorbehandlungsanlagen, z. B. Abscheider, und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstaeubene ist die nächst höher gelegene Schachtoberkante des Hauptkanals des anzuschließenden Grundstücks. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen



oder anderer Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) müssen von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn
- Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 8 (außer Niederschlagswasser) anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist oder
 - eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

Die Grundstückskläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften, zu errichten und zu betreiben. Sie sind genehmigungspflichtig. Die untere Wasserbehörde erteilt die Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in das jeweilige Gewässer.

- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Anlagen und die Zufahrt auf dem Grundstück sind für die Abfuhr des Abwassers in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.

- (3) Niederschlagswasserversickerungsanlagen müssen von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn
- Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 8 (außer Schmutzwasser) anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist oder
 - eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften (ATV-DVWK-A 138), zu errichten und zu betreiben. Sie sind nach den Vorgaben dieser Satzung durch die Gemeinde zu genehmigen und nach § 3 der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

- (4) Ist kein Anschluss an den Niederschlagswasserkanal vorhanden und die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich, ist für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz durch die zuständige Wasserbehörde einzuholen.



- (5) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstückskläranlagen sowie der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (6) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläranlagen oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, ggf. von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 14 Abs. 4 bzw. die ATV-DVWK-A 138 gelten entsprechend.
- (7) Für die Überwachung gilt § 15 sinngemäß.

§ 18 Einbringungsverbote

In die Grundstückskläranlage dürfen die nach § 8 ausgeschlossenen Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 19 Entsorgung

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt (entleert oder entschlammt). Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben werden in der Regel in Abständen von drei Wochen geleert. Bei entsprechender Größe der Grube im Vergleich zu den auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern oder im Vergleich zu der der Grube zugeführten Abwassermenge erfolgt die Leerung alle sechs oder neun Wochen.
- (3) Die Kleinkläranlagen werden **mindestens einmal im Jahr** geleert. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Gemeinde bekannt gegeben. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Ist abweichend von den Regelentleerungen nach Abs. 2 oder 3 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren. Eine notwendige Grubenentleerung ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher, bei der Gemeinde anzumelden.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage



Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so ist dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.



- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, eine Erhöhung der Abwassergebühr oder den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwassergabengesetz (AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde die erhöhte Gebühr bzw. die erhöhte Abgabe zu erstatten. Ist die Verursacherin/der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagsregelungen oder Verlegen des Zeitpunktes der Abholung sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage an schließen lässt;
 - § 9 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - § 9 Abs. 7 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - § 11 Abs. 1 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - § 11 Abs. 1 - 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - § 11 Abs. 3 die Abnahme nicht beantragt oder die festgestellten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt;
 - § 11 Abs. 3 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;



- § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 - § 7 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;
 - § 8 Abs. 1 - 3 oder § 18 Abwasser einleitet;
 - § 8 Abs. 4 - 5 zuwiderhandelt;
 - § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 17 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlage oder der Zufahrt sorgt;
 - § 15 Abs. 1 - 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 15 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - § 19 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 26

Abgaben und Kostenerstattung

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Aus- oder Umbau der Abwasseranlage werden **Anschlussbeiträge** erhoben. Für zusätzlich Grundstücksanschlüsse gem. § 6 Abs. 3 werden **Beiträge** in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden **Benutzungsgebühren** erhoben. Das Nähere regeln die entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen.

§ 27

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die



Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Bestands- bzw. Zustandsdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Die vor in Kraft treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem in Kraft treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem in Kraft treten einzureichen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 09.12.92 außer Kraft. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde nach § 31 a Abs. 1 LWG wurde mit Verfügung vom 11.12.03 erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.2003

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Volker Dornquast

A n h a n g

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung)

	Beschluss der Gemeinde- vertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Abwassersatzung	09.12.03	11.12.03	NZ 17.12.03	01.01.04
1. Nachtrag	16.11.04	17.11.04	Umschau 24.11.04	25.11.04



V. Anlage 1 zu § 8

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe von Abwasser, die in der Regel **vor der Einleitung** in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde einzuhalten sind.

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
d) *BSB ₅ *CSB	500 mg O ₂ / l 1.000 mg O ₂ / l

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

3) Kohlenwasserstoffe

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l



5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

BTEX	5 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen.
------	---

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾	(P)	50 mg/l



8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

-
- * Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserordnung
- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
 - 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
 - 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
 - 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.



Anlage 2 zu § 4

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer
1.	Am Endern	1, 8, 10, 12
2.	Beckershof	1, 2 + 2a, 3, 4, 9, 11 + 13, 15
3.	Buschkoppel	2, 2a
4.	Düvelsbarg	1, 3, 4, 5 + 7, 8
5.	Götzberger Str.	65, 67
6.	Heideweg	9, 10, 14 + 16, 18, 20
7.	Hohenhorst	1, 2
8.	Hohnerberg	2 + 4, 3 + 5,
9.	Horst	ohne Nr.
10.	Immbarg	19a
11.	Kirchweg	157
12.	Krummacker	12, 14, 14a
13.	Möschchen	1, 3
14.	Neuenbrook	1
15.	Norderstedter Str.	79a, 81, 83, 85
16.	Reiherstieg	1 + 3
17.	Sandberg	1, 1a, 2b, 6
18.	Surredder	1a, 1b, 2
19.	Timmhagen	1
20.	Togenkamp	1, 5
21.	Usedomer Str.	70
22.	Westerwohlder Str.	1, 2, 3 - 7, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 + 19 + 19a, 18, 21
23.	Wilstedter Str.	144 + 146
24.	Wohldweg	14a, 14b, 16+ 16a, 18, 20, 24, 26 + 26c, 33, 33a, 34, 35,



Anlage 3 zu § 5

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht § 5 Abs. 1

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer
1.	Achterkoppel	1;
2.	Adlerhorst	2; 2a; 8; 14; 21;
3.	Alsterweg	1; 3; 7; 8; 9; 10; 11; 12;
4.	Alsterwiesen	10; 12; 13; 18; 22; 24a+b; 26; 30; 36; 38; 40; 46; 48; 50; 54; 56;
5.	Altdammstücken	25;
6.	Am Endern	8; 10; 12; 14; 16;
7.	Am Friedhof	5;
8.	Am Hang	8; 10;
9.	Am Heidberg	2; 4a+b; 11a+b; 19a+b; 23a+b; 25a+b; 29a+b; 31a+b; 35a+b; 42a+b;
10.	Am Ring	1; 2; 3; 5; 7; 11; 16; 18;
11.	Am Trotz	8; 13; 15;
12.	An der Alsterquelle	1; 3; 11a; 26; 39a;
13.	Bahnhofstraße	3; 5; 7; 11; 12; 13; 14; 16;
14.	Beckersbergstraße	72; 76; 78; 82; 87a-c; 89; 91; 93; 93a;
15.	Beckershof	alle
16.	Bergstraße	1; 3; 3a; 4; 5; 5a; 6; 7; 14; 16; 18; 20; 22; 24;
17.	Bleeken	2; 4; 7;
18.	Breslauer Straße	1; 3; 4a+b; 5; 7; 9; 11; 13; 15; 17; 19; 21; 23; 25; 27; 71;
19.	Bürgermeister-Steenbock-Straße	27; 29; 58;
20.	Buschkoppel	2; 2a; (alle)
21.	Bussardweg	17; 19; 21; 23;
22.	Charlottenhain	2; 4; 6; 12; 14; (alle)
23.	Clara-Schumann-Straße	3; 6; 7; 7a; 7b; 9; 9a; 10; 11; 12; 13; 14; 16; 17; 19; 23; 24; 25; 26a+b; 28a+b;
24.	Druventwiete	6; 12; 14;
25.	Eichenweg	alle
26.	Falkenstraße	1a; 2a+b; 3; 3a; 8; 10; 24; 24a;
27.	Fasanenweg	1; 3; 5; 7;
28.	Fichtenhain	4; 6; 8; 10; 12; 14; 16; 18; 20; 22;
29.	Fischers Privatweg	alle
30.	Fritz-Reuter-Straße	2; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 10a; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 16a; 17; 18;
31.	Götzberger Straße	1; 3; 5; 7a+b; 15; 21; 23; 25; 32a; 35; 47; 60;
32.	Götzberger Straße	53; 61; 63; 65; 67; 92; 104; 106; 108;
33.	Habichtstraße	30; 32; 34; 39; 41;
34.	Hamburger Straße	40b+c; 68; 93; 95; 127; 127a; 181; 185b; 187a-d; 191; 195;
35.	Hamburger Straße	211-217 (ungerade);
36.	Hasselbusch	126; 126a;
37.	Heidbergkehre	2a+b; 3a+b; 4a+b;
38.	Heidelweg	alle
39.	Heideweg	8a; 10; 12; 14; 16;
40.	Hellhörn	1; 3; 5; 6; 7; 10;



41.	Hermann-Löns-Straße	70; 92; 96;
42.	Hirtenweg	18; 35;
43.	Hohenerberg	2; 4;
44.	Hohenhorst	1; (alle)
45.	Höllendorst	2;
46.	Höllendorst	alle außer Nr. 2
47.	Hörnerkamp	alle
48.	Im Forst	6; 8; 9; 10; 12; 12a; 13; 14; 15a; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27;28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35a-e; 36;
49.	Im Winkel	alle
50.	Immbarg	2a+b; 19a; 26;
51.	Industriestraße	4;
52.	Jahnstraße	3; 5; 6; 7; 8; 10; 12; 12a; 13; 15; 17; 19; 23; 25; 27; 27a; 29; 31; 33; 35; 35a;
53.	Kadener Chaussee	3;
54.	Kiefernweg	9; 11; 13; 15; 15a; 17;
55.	Kirchweg	34; 49; 51; 60a+b; 62; 64b; 66a+b; 67; 155;
56.	Kirschenweg	5; 9a; 36; 37;
57.	Kisdorfer Straße	5; 6; 7; + Kleingartengelände; 45; 48; 48a;
58.	Klaus-Groth-Straße	1; 27;
59.	Klein-Sabiner-Straße	2; 4; 6; 8; 10;
60.	Königsberger Straße	3; 4; 7;
61.	Krambekweg	9;
62.	Krumpeterweg	34a;
63.	Kurzer Kamp	17; 19; 21; 23; 36;
64.	Langer Kamp	alle
65.	Lindenstraße	4; 6; 8; 10;
66.	Logentwiete	9; 11;
67.	Maschloh	alle
68.	Maurepasstraße	15; 17; 18; 51; 63;
69.	Middelweg	13; 13a;
70.	Milanweg	alle
71.	Moorland	17;
72.	Moorweg	1a-g; 3; 5; 5a; 7; 7a; 9; 11; 13; 15; 15a; 17; 17a; 19; 21; 23;
73.	Neuer Weg	2; 21; 21a;
74.	Norderstedter Straße	1; 3a; 3b; 5; 5a; 36; 37; 38; 39; 68; 79a; 81; 83; 84d; 85; 87; 88; 88a; 89a-d; 89f; 90; 92; 113;
75.	Olivastraße	3;
76.	Op'n Ellerhoop	4; 5; 5a; 7; 18;
77.	Op'n Haidbarg	14; 22;
78.	Ostpreußenstraße	12; 27;
79.	Pommernstraße	5a; 7a; 17; 19; 21; 25a; 43
80.	Prunstwiete	1; 2;
81.	Quellenweg	alle
82.	Rhener Kehre	8; 11; 12; 13; 13a;
83.	Rhinkatenweg	4; 5; 6; 7; 7a; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17a-d; 18; 19; 20; 20a+b; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 27a; 28; 29; 31a; 32; 35; 38; 40; 42a; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 49a; 50; 51; 51a; 52;
84.	Rondeel	2; 3; 4; 5; 9; 10; 10a; 11;
85.	Rudolf-Kinau-Straße	2; 4; 25;
86.	Rugenbarg	2; 6;
87.	Rugenfierth	alle



88.	Salzweg	alle
89.	Sandberg	alle
90.	Schäferberg	22; 24; 26;
91.	Schattredder	alle
92.	Schulstraße	3;
93.	Schultwiete	8;
94.	Suhlenkamp	2; 4; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 15; 17; 19; 21; 23; 25; 27; 29; 31; 33; 35; 37; 37a+b; 39;
95.	Suhrredder	alle
96.	Suhrrehm	3; 6; 6a;
97.	Theodor-Storm-Straße	1b-c; 2a; 3a+b; 4; 5; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18a; 19; 19a; 21; 21a+b; 23; 25; 27; 27a; 29; 31a+b, 33a- d, 35, 37, 39, 43, 45,
98.	Timmhagen	alle
99.	Togenkamp	alle
100.	Virchowring	48;
101.	Waldschneise	2a+b; 3a+b; 6; 8; 12; 19; 21; 23; 25a+b; 27-31;33; 35; 37; 39; 41; 43-47 (ungerade)
102.	Westerwohlder Straße	alle
103.	Wilstedter Straße	7; 16; 18; 33a; 70; 115; 118; 120-128 (gerade); 130; 132; 136 a-g; 142d; 144; 146; 148, 150-158 (gerade)
104.	Wohldweg	14; 14a+b; 16; 22; 26; 28; 29; 31; 31a; 32; 33; 35; 50; 51; 56; 57; 59; 60; 62;
105.	Wulff'sche Kehre	12;
106.	Zum Meeschensee	10; 12; 22; 24a+b; 34; 42; 52; 52a; 55; 55a;

§ 5 Abs. 2

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer
1.	Alstertwiete	4; 5; 6; 8;
2.	Käthe-Kollwitz-Straße	alle
3.	Sperberwinkel	7;